



Statuten schöneBUECHträff

(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 02. September 2021)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen «schöneBUECHträff» (nachstehend genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des schöneBUECHträff befindet sich am Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin.

Art. 3: Zweck

Die Mediothek schöneBUECHträff leistet einen wichtigen kulturellen Beitrag zur Förderung der Medien- und Sprachkompetenz, vor allem derjenigen der Kinder und Jugendlichen. Sie motiviert und inspiriert zum Lesen, Hören, Schauen und eröffnet so allen Mitgliedern neue Welten.

Sie ist auch ein wichtiger Ort in der Gemeinde, wo sich alte und junge Menschen begegnen und austauschen können.

Art. 4: Aufgaben

Der schöneBUECHträff kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche der Zweckerreichung förderlich sein können. Insbesondere nimmt er sich der nachstehenden Aufgaben an:

- Führen einer Mediothek (Bücher, Hörbücher, DVDs)
- Förderung einer sinnvollen und attraktiven Begegnungsstätte für alle interessierten Personen

II. Mitgliedschaft

A. Mitglieder

Art. 5: Mitglieder

Dem Verein können natürliche Personen ab dem beendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen angehören.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6: Abgabe der Statuten

Die geltende Version der Statuten steht sämtlichen Personen auf der Internetseite des Vereins zum Herunterladen zur Verfügung. Auf Anfrage kann ein gedrucktes Exemplar der Statuten ausgehändigt werden.



Art. 7: Beachtung der Statuten

Die Mitglieder des schöneBUECHträff sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Statuten und Reglemente zu beachten.

Art. 8: Beitragspflicht

Die Mitglieder des schöneBUECHträff sind verpflichtet, die jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu erbringen.

Art. 9: Befreiung von der Beitragspflicht

Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Befreiungen beschliesst der Vorstand.

Art. 10: Stimmrecht

Mitglieder ab 18 Jahren sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11: Austritt

Der Austritt aus dem Verein schöneBUECHträff ist durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsident:in jederzeit möglich.

Art. 12: Beitragspflicht bei Austritt

Erfolgt der Austritt innerhalb einer Beitragsperiode, so beträgt der Beitrag den vollen Betrag.

Art. 13: Nichtbezahlung

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags wird nach Nachfragen von Seiten des Vorstands der Austritt des Mitglieds aus dem Verein angenommen.

Art. 14: Wiedereintritt

Nach dem Austritt ist ein Wiedereintritt durch Bezahlung des Jahresbeitrags jederzeit möglich.

Art. 15: Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des schöneBUECHträff zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich zu eröffnen.

Art. 16: Rekurs

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Vereinsversammlung offen.

Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.



III. Organisation und Leitung

Art. 17: Organe

Organe des schöneBUECHträff sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 18: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 19: Vereinsversammlung

Das oberste Organ des schöneBUECHträff ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Art. 20: Einladung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich per Post oder Mail unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin.

Art. 21: Geschäftsordnung

Die Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Entgegennahme des Jahresberichts
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahlen:
 - i. Vorstand
 - ii. Kontrollstelle

Art. 22: Mitgliederanträge

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.



Art. 23: Wahlen / Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache Mehr der Anwesenden.

B. Der Vorstand

Art. 24: Obliegenheiten

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Art. 25: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Folgende Ämter müssen zwingend besetzt sein: Präsident:in und Vize-Präsident:in.

Art. 26: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, das von einer Vereinsversammlung zur nächsten gerechnet wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, darf der Vorstand nach eigenem Ermessen zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit für die verbleibende Amtsdauer ein Vorstandsmitglied *ad interim* berufen.

Art. 27: Beschlussfähigkeit / Protokoll

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 28: Zeichnungsrecht

Der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in zeichnen einzeln rechtsverbindlich.

C. Kontrollstelle

Art. 29: Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des schöneBUECHträff. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag betreffend Rechnung und Entlastung des Vorstandes.



Art. 30: Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle (zwei ordentliche Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Haftung und Finanzen

Art. 31: Einnahmen

Die Einnahmen des schöneBUECHträff bestehen aus:

- a. Abonnementsverkauf
- b. Freiwilligen Beiträgen
- c. Öffentlichen Beiträgen
- d. Reinerlös aus Veranstaltungen
- e. Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 32: Haftbarkeit

Der schöneBUECHträff haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33: Eigenschutz

Bei Unfällen lehnt der schöneBUECHträff jegliche Haftung ab. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrechts zur Anwendung.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 34: Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Art. 35: Auflösung

Die Auflösung des schöneBUECHträff oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich.

Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder zu stellen.

An der ausserordentlichen Vereinsversammlung selbst entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Ein allfälliges Restvermögen kommt einer Institution mit ähnlichem Zweck zugute.